



Weisung über die Erhebung der landwirtschaftlichen Abgaben

vom 4. Januar 2016

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung

eingesehen:

- das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (GLER);
- die kantonale Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (VLER);
- die kantonale Verordnung zum Inkasso und Eintreibungsverfahren vom 28. Juni 2006 (VIEV);

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Weisung gilt für die Erhebung der verschiedenen kantonalen landwirtschaftlichen Abgaben.

² Sie ergänzt die diesbezüglichen Regeln im kantonalen Gesetz und in der kantonalen Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (Artikel 15 bis 18 GLER und Artikel 11 bis 13 VLER).

³ Die kantonale Verordnung zum Inkasso und Eintreibungsverfahren vom 28. Juni 2006 (VIEV) dient als ergänzende Bestimmung.

Art. 2 Eigentumsübertragung

¹ Die Rechnung für die landwirtschaftlichen Abgaben wird dem Eigentümer zugestellt, der am 31. Dezember des Produktionsjahres im Grundbuch eingetragen ist (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und c sowie Absatz 5 GLER).

² Einzig Letzterer ist bezüglich der anfallenden landwirtschaftlichen Abgaben gegenüber dem Kanton abgabepflichtig.

Art. 3 Nachfolge

¹ Im Falle einer Nachfolge müssen die Ansprechpartner der Behörde vorgängig ihre Vertretungsbefugnis belegen.

² Die Behörde unternimmt unverzüglich alle notwendigen Massnahmen bei den Erben und ihren Vertretern, um die noch ausstehenden Zahlungen der landwirtschaftlichen Abgaben sicher zu stellen.

³ Im Falle einer Erbausschlagung oder der vermeintlichen Zahlungsunfähigkeit der Erben schreibt die Behörde den Saldo der Geldforderung ab (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d, i und j VIEV).

Art. 4 Nutzniessung

¹ Die Rechnung für die landwirtschaftlichen Abgaben wird dem blossen Eigentümer zugestellt, der im Grundbuch eingetragen ist (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und c GLER).

² Es obliegt dem blossen Eigentümer, sich anschliessend an den Nutzniesser zu wenden, sofern er dies im Sinne der bindenden privatrechtlichen Beziehungen, insbesondere Artikel 765 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB), angemessen findet.

Art. 5 Unproduktive Parzelle

¹ Schuldner der landwirtschaftlichen Abgaben ist der Eigentümer am 31. Dezember des Produktionsjahres (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und c sowie Absatz 5 GLER).

² Es ist ohne Belang, wenn die betreffende Liegenschaft zu diesem Zeitpunkt aufgrund irgendeiner Verwendungsänderung (Brachfläche, Überschwemmung, Überbauung, usw.) nicht mehr kultiviert wird.

³ Der Betrag der landwirtschaftlichen Abgaben hängt von den bewirtschafteten Quadratmetern und den produzierten Kilomengen ab (Artikel 16 Absatz 2 GLER). Hierfür müssen die Anbauflächen bekannt sein, weil die Prüfung das ganze Produktionsjahr betrifft.

⁴ Als bewirtschaftet gelten die Quadratmeter Reben mit einem Produktionsrecht (Bescheinigung) sowie die Quadratmeter Obst- und Gemüseanbauflächen mit Direktzahlungen.

Art. 6 Reben ausserhalb des Weingebiets

Reben ausserhalb des Weingebiets für:

- a) die kommerzielle Weinproduktion aus Tafeltrauben und Traubensaft;
 - b) die Produktion von Trauben für den Eigenbedarf des Bewirtschafters;
- unterstehen den landwirtschaftlichen Abgaben gleichermassen wie Reben im Weingebiet.

Art 7 Einkellerte Weinernte

¹ Die landwirtschaftliche Abgabe für ein Kilo eingekellerte Weinernte gemäss Artikel 16 Absatz 2 Ziffer 2.1 GLER wird anhand des nicht-abgebeerten Gewichts berechnet.

² Wurde die Weinernte entbeert gewogen, wird das angegebene Gewicht mit dem Faktor 1.052 multipliziert, um das nicht-entbeerte Gewicht zu erhalten.

Art. 8 Haus- und Nutzgärten

¹ Der familiäre oder kommerzielle Charakter eines Gartens oder einer anderen Parzelle hat keinen Einfluss auf die landwirtschaftlichen Abgaben.

² Ausschlaggebend ist einzig die in Artikel 15 Absatz 2 GLER festgelegte Grenze, gemäss welcher Abgaben unter zehn Franken nicht erhoben werden (Dies entspricht gemäss dem Gebührensatz 2015 einer Fläche von 500 m²).

Art. 9 Ausserkantonales Obst und Gemüse

Ausserkantonale (in der Schweiz oder im Ausland) produziertes oder gekauftes Obst und Gemüse wird besteuert, wenn es verarbeitet und danach als Walliser Produkt vermarktet wird.

Art. 9bis Ausserhalb des Kantons ansässiger Käufer

¹ Derjenige, der seine Ernte an einen Käufer ausserhalb des Kantons verkauft, muss Landwirtschaftsabgaben zahlen (Art. 15 Abs. 4 am Ende des GLER).

² Eine Gesellschaft, deren Sitz ausserhalb des Kantons liegt sowie ein selbständig Erwerbender, der ausserhalb des Kantons wohnt, die aber beide eine Zweigstelle, einen Betriebszweig, oder Annahmestelle im Wallis haben, unterliegen dem Art. 15 Abs. 1 des GLER, wie die Walliser Käufer. Unter dieser Annahme ist der erste Abschnitt nicht anwendbar.

Art. 10 Befreiung für den Eigenkonsum von Alpkäse

¹ Für die landwirtschaftlichen Abgaben bis und mit 2015 muss Artikel 13 VLER in dem Sinne ausgelegt werden, dass für Alpbetriebe unter «ständige im Betrieb lebende Person» miteinbezogen sind:

- a) das als solches angestellte Alppersonal;
- b) die Alpenstösser, die auf der entsprechenden offiziellen Liste aufgeführt sind;
- c) die Mitglieder des Privathaushalts der Alpenstösser.

² Für die landwirtschaftlichen Abgaben 2016 und folgende gilt der neue Artikel 13 VLER.

Art. 11 Abgabe für die Vermarktung von Alpkäse

Mit Ausnahme der laut Artikel 13 VLER von der Abgabe befreiten Kilomenge sind Alpbetriebe, die Käse produzieren, gemäss Artikel 16 Absatz 2 Ziffer 2.3 GLER der gesamten Abgabe über die Vermarktung verpflichtet, gleich ob sie ihren Käse bei den eigenen Alpenstössern absetzen oder an Dritte verkaufen.

Art. 12 Milchsorte, aus der abgabepflichtiger Käse hergestellt wird

Der Walliser Käse untersteht sowohl für die Produktion wie die Vermarktung den landwirtschaftlichen Abgaben (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 16 Absatz 2 Ziffer 1.3 und 2.3 GLER). Keine Rolle spielt die Milchsorte, aus der er hergestellt wird (Industrie, Silo oder andere).

Art. 12bis Berechnung der Käsemenge, welche den landwirtschaftlichen Abgaben unterliegt

¹ Die Käsemenge in Kilogramm, welche den landwirtschaftlichen Abgaben unterliegt, wird durch Anwendung eines durchschnittlichen Herstellungs- und Veredelungskoeffizienten von 9,5 Prozent auf die gesamte verarbeitete Milchmenge, die zu Käse verarbeitet wird, erhoben.

² Kein anderer Koeffizient ist erlaubt.

Art. 12ter Pauschalabzüge für Käse, der nicht vermarktet werden kann

¹ Händler von Walliser Käse sind berechtigt, auf die unterliegende Menge, der landwirtschaftlichen Abgaben für die Vermarktung, einen jährlichen Pauschalabzug von 1 Prozent anzubringen, für nicht konsumtauglichen Käse, für Verluste bei der Handhabung, beim Waschen oder Ähnlichem, herzuführen sind.

² Die Behörde kann nicht auf zusätzliche Verluste, welche ein Prozent übersteigen, eingehen, ausser sie können dokumentiert und nachgewiesen werden.

Art. 13 Verspätete Rückmeldung des Bewirtschafters

¹ Der Bewirtschafter, der seine Taxierungsunterlagen nicht fristgerecht einreicht, wird von Amtes wegen veranlagt (Artikel 18 Absatz 2 GLER).

² Er kann gegen eine beanstandete Rechnung innert 30 Tagen nach Zustellung Einsprache erheben (Artikel 103 GLER).

³ Eine verspätete Rückmeldung des Bewirtschafters führt zu keiner Wiedererwägung.

Art. 14 Taxierungsunterlagen

Zu den Taxierungsunterlagen gehören alle Formulare, Anweisungen und dazugehörigen Tabellen, die von der Walliser Landwirtschaftskammer (WLK) und von der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) validiert wurden.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Weisung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

² Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

So angenommen in Sitten, den 4. Januar 2016

Änderungen in Kraft seit dem 1. März 2018.

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung
Jean-Michel Cina